Deutscher Sattler-, Tapezierer- und
Portefeuiller-Verband

Statut 1932

A 97 - 00588

Hauptverwaltung:
Berlin SO 16, Michaelkirchstraße 16

Deutscher Sattler-, Tapezierer- und Portefeuiller-Verband

Statut

gültig vom 1. Oktober 1932

A 97 - 00588

Hauptverwaltung: Berlin SO 16, Michaelkirchstraße 14

Statut

des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuiller-Verbandes

(Sitz Berlin)

Beschlossen auf dem Verbandstag in Halle 1920.
Abgeändert auf dem Verbandstag in Offenbach 1923, auf der Städtekonferenz 1924, auf dem Verbandstag in Hamburg 1926, auf dem Verbandstag in Dresden 1929 und auf dem Verbandstag in Stuttgart 1932.

Gültig ab 1. Oktober 1932.

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen: „Deutscher Sattler-, Tapezierer- und Portefeuiller-Verband" und erstreckt sich über ganz Deutschland und über das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Er hat seinen Sitz in Berlin. Zugelassen zu diesem Verbande sind alle in den Sattlereien, in der Reiseartikel-, Portefeuilles- und Ledergalanterieindustrie sowie im Tapezierergewerbe und deren verwandten Nebenberufen beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge usw. ohne Unterschied der Religion und Parteizugehörigkeit.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern durch Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Kampforganisation mit dem Ziele der Verwirklichung des Sozialismus.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund der Artikel 159 und 165 der Reichsverfassung.

b) Unterstützung solcher Mitglieder, welche wegen ihrer Tätigkeit für den Verband infolge von Maßregelung oder Aussperrung arbeitslos werden,

c) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltungen von Vorträgen,

d) Pflege der Berufsstatistik,

e) Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter,

f) Besetzung der Betriebsarbeiterräte durch unsere Mitglieder,

g) Bildung von Jugend- und Lehrlingsabteilungen zum Zwecke der Belehrung und beruflicher Ausbildung der Lehrlinge.

Ferner kann die Verbandsleitung je nach ihren Mitteln gewähren: eine Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit am Ort und auf der Reise, bei Krankheit, bei Invalidität, bei Streiks und in besonderen Notfällen, sowie eine Beihilfe im Todesfalle des Mitgliedes oder dessen Angehörigen; ferner unentgeltlichen Rechtsschutz in allen gewerblichen und den aus den Arbeiterschutz- und Militärversorgungsgesetzen hervorgehenden Streitfällen. Sämtliche auf Grund dieses Statuts gewährten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern ein klagbares Recht darauf nicht zu.

Erwerbung und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 3.

1. Mitglieder des Verbandes können alle im § 1 bezeichneten Personen werden, sofern sie die Bestimmungen dieses Statuts anerkennen.

Die Aufnahme wird vollzogen nach Zahlung des Eintrittsgeldes und mindestens e i n e s Wochenbeitrages, durch Aushändigung der Mitgliedskarte und des Statuts.

Arbeitslose Berufsangehörige können gleichfalls dem Verbande beitreten. Das Eintrittsgeld wird erst dann erhoben, wenn sie wieder in Arbeit stehen. Als wöchentlicher Beitrag für Arbeitslose ist der im § 7 bezeichnete Beitrag mit der Aufschrift „Erwerbslos" zu entrichten.

2. Die Mitgliedskarte wird nach dem ersten Jahr der Mitgliedschaft und nachdem 65 Wochenbeiträge entrichtet sind, gegen ein Mitgliedsbuch umgetauscht. Das Mitgliedsbuch bzw. Mitgliedskarte bleibt Eigentum des Verbandes und ist beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande an die zuständige Ortsverwaltung zurückzugeben.

Verlorengegangene Mitgliedsbücher sowie jede Art Ersatzbücher können nur durch die Hauptverwaltung ausgestellt werden. Das Mitglied hat glaubhaft nachzuweisen:

a) Verbandsnummer des alten Buches,
b) Eintrittsdatum,
c) wo und wieweit die Beiträge gezahlt wurden,
d) wo und in welcher Höhe es in den letzten 65 Wochen Unterstützung bezogen hat.

Für verlorengegangene Mitgliedsbücher oder Mitgliedskarten ist ein Wochenbeitrag einschließlich der Zuschläge für die Lokalkasse und die Invalidenunterstützung zu entrichten. Die Beitragsmarke ist auf dem Antragsformular, welches an die Hauptverwaltung eingesandt wird, aufzukleben. Mitglieder, denen nachgewiesen wird, daß der Verlust des Mitgliedsbuches absichtlich herbeigeführt wurde, um einen unberechtigten Vermögensvorteil zu erreichen, werden nach § 4 Abs. 2a aus dem Verband ausgeschlossen.

3. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes als notwendig erscheint. Bei Verweigerung der Aufnahme ist der betreffenden Person der Beschwerdeweg bekanntzugeben.

4. Mitglieder ausländischer Bruderorganisationen, die mit uns im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, werden ohne weiteres Mitglieder unseres Verbandes und sind für sie die Bestimmungen des Statuts maßgebend. Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt an dem Tage, an welchem das Mitglied seinen letzten Beitrag im Ausland entrichtet hat.

5. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Mitgliedern anderer Organisationen den Uebertritt zu unserem Verbande ohne Eintrittsgeld zu gestatten, wenn dieselben bis zum Tage des Uebertritts ihre Verpflichtungen erfüllt haben; jedoch ist ein Uebertritt während der Reise, der Arbeitslosigkeit, der Krankheit oder Invalidität ausgeschlossen. Die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch ist nur durch den Hauptvorstand auszustellen. Die Dauer der Mitgliedschaft,

*

die das Mitglied in seiner bisherigen Organisation erreicht hat, wird nach der Anzahl der geleisteten Beiträge errechnet. In anderen Organisationen ausgesteuerte Mitglieder können erst dann in den Genuß der Unterstützungen gelangen, wenn nach dem letzten Unterstützungstage 65 Wochen verflossen und für diese Zeit Beiträge gezahlt sind.

6. Mitglieder, welche an einem Orte wohnen und arbeiten, an dem keine Verwaltungsstelle besteht, sind Einzelmitglieder.

§ 4.

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Wenn ein Mitglied acht Wochenbeiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet, oder bei nicht anzubringender Mahnung nach Ablauf der dreizehnten Restwoche.

Auf Antrag kann den Mitgliedern in besonderen Fällen eine Stundung der Beitragszahlung gewährt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Stundung nicht über dreizehn Wochen hinausgehen darf.

b) Durch schriftliche Austrittserklärung bei dem Hauptvorstand oder der Ortsverwaltung.

2. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Hauptvorstand, wenn das Mitglied

a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken,

b) den Anordnungen der Verbandsleitung, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet.

3. Der Ausschluß nach Absatz 1 kann durch die Ortsverwaltung erfolgen, nach Absatz 2 jedoch nur durch den Hauptvorstand.

Die Namen der Mitglieder, welche nach Absatz 2 ausgeschlossen sind, können im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

§ 5.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte an den Verband resp. keine Ansprüche an das Vermögen desselben. Beschwerden gegen den Ausschluß nach § 4 Absatz 2 sind innerhalb sechs Wochen beim erweiterten Vorstand zulässig. Als letzte Instanz kann der Verbandstag angerufen werden.

Wiederaufnahme freiwillig ausgeschiedener oder nach § 4 Absatz 1 ausgeschlossener Mitglieder kann jederzeit durch die Ortsverwaltung erfolgen.

Die Wiederaufnahme nach § 4 Absatz 2 ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch die Ortsverwaltung beim Hauptvorstand beantragt werden.

Alle wiedereintretenden Mitglieder sind als Neueintretende zu betrachten.

Beitrag.

§ 6.

1. Das Eintrittsgeld beträgt in Beitragsklasse

I—IV	30 Pf.
V—X	60 Pf.

Lehrlinge sind vom Eintrittsgeld befreit.

2. Der wöchentliche Beitrag für die Hauptkasse ausschließlich des Beitragszuschlages für die Invalidenunterstützung und des Lokalkassenbeitrages beträgt in

Beitragsklasse I bei einem Stundenverdienst bis 30 Pf. . .	Beitrag	0,30 Mk.
Beitragsklasse II bei einem Stundenverdienst 0,31—0,40 Mk. .	„	0,40 „
Beitragsklasse III bei einem Stundenverdienst 0,41—0,50 Mk. .	„	0,50 „
Beitragsklasse IV bei einem Stundenverdienst 0,51—0,60 Mk. .	„	0,60 „
Beitragsklasse V bei einem Stundenverdienst 0,61—0,70 Mk. .	„	0,70 „
Beitragsklasse VI bei einem Stundenverdienst 0,71—0,80 Mk. .	„	0,80 „
Beitragsklasse VII bei einem Stundenverdienst 0,81—0,90 Mk. .	„	0,90 „
Beitragsklasse VIII bei einem Stundenverdienst 0,91—1,— Mk. .	„	1,— „
Beitragsklasse IX bei einem Stundenverdienst 1,01—1,10 Mk. .	„	1,10 „
Beitragsklasse X bei einem Stundenverdienst 1,11—1,20 Mk. und mehr	„	1,20 „

Lehrlingsklasse bis zum letzten Halbjahr der Lehre: 10 Pf. Beitrag pro Woche, im letzten Halbjahr der Lehre: 30 Pf. Mindestbeitrag pro Woche.

Drei Lehrlingsbeiträge werden bei Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse zu einem Beitrag umgerechnet.

3. In solchen Verwaltungsstellen, in welchen der Hauptvorstand einen Lokalzuschlag genehmigt hat, haben die Mitglieder diesen nach denselben Bestimmungen zu entrichten wie die Verbandsbeiträge, wenn dieser auch nicht auf die Beitragsmarken aufgedruckt ist. Einzelmitglieder können freiwillig der Lokalkasse beitreten.

Die Höhe der Lokalkassenbeiträge für die einzelnen Beitragsklassen werden vom Hauptvorstand bestimmt.

4. Die Lokalkassenbeiträge dürfen außer der Deckung örtlicher Verwaltungsausgaben nur zur Beitragszahlung für Unterstützung beziehender Mitglieder und zur weiteren Unterstützung der von der Hauptkasse ausgesteuerten Mitglieder verwandt werden. Zuschüsse an Streikende oder Gemaßregelte dürfen nur dann gezahlt werden, wenn der Streik oder die Maßregelung länger als eine Woche dauert, und zwar erst vom siebenten Arbeitstage ab.

5. In außerordentlichen Fällen kann von der Verbandsleitung die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden; solche Anordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

6. Verlorene Marken müssen nachgezahlt werden.

7. Der Eintritt in eine höhere als die zuständige Beitragsklasse steht jedem Mitglied frei. Mitglieder, die aus einer niederen in eine höhere Beitragsklasse übertreten, erwerben erst Anspruch auf die der höheren Beitragsklasse entsprechenden Unterstützungen, wenn, vom Tage der Inanspruchnahme einer Unterstützung zurückgerechnet, mindestens 26 Wochenbeiträge der in Frage kommenden höheren Klasse bezahlt sind.

Der Rücktritt in eine niedere Beitragsklasse kann nur erfolgen infolge Wechsels der Berufstätigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit oder infolge von Lohnsenkung; in diesem Falle werden bei Unterstützungsanspruch sofort die Sätze für die zuständige niedrige Unterstützungsstufe bezahlt.

8. Mitglieder, die zeitweise oder dauernd die Berufstätigkeit aufgeben, desgleichen Mitglieder, welche noch einer anderen Berufsorganisation angehören, sowie ausgesteuerte Erwerbslose können

durch Zahlung eines Wochenbeitrages pro Monat ihre Mitgliedschaft aufrecht erhalten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den zuletzt während ihrer Berufstätigkeit gezahlten Beiträgen.

Diese Beiträge werden in diesem Ausnahmefall nur bei Bestattungshilfe und Invalidenunterstützung in Anrechnung gebracht. Anrechnung dieser Beiträge auf Erwerbslosenunterstützung besteht erst dann, nachdem diese Mitglieder wiederum mindestens 6 Wochen in einem Betrieb erwerbstätig waren und für diese Zeit fortlaufend Beiträge entrichtet haben.

9. Kurzarbeiter müssen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden und darüber den vollen Beitrag zahlen.

Dauert Kurzarbeit länger als zwei Wochen und wird zugleich weniger als 39 Stunden pro Woche gearbeitet, so wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Wochen für je 48 ausfallende Stunden eine Marke von 5 Pf. mit der Aufschrift „Erwerbslos" geklebt.

10. Mitglieder, welche vom Verbande Unterstützung beziehen, Streik-, Gemaßregelten- oder Erwerbslosenunterstützung, haben während des Bezuges dieser Unterstützung Beiträge zu zahlen.

Beitragsentbindung und Erwerbslosenmarken.

§ 7.

1. Von der Zahlung der ordentlichen Beiträge und Klebung der Erwerbslosenmarken sind befreit:

a) zu Straf- oder Schutzhaft eingezogene Mitglieder während der Haftdauer,

b) ins Ausland reisende Mitglieder für die Dauer ihres Aufenthaltes mit der Verpflichtung, sich innerhalb vier Wochen nach der Rückkunft wieder anzumelden mit dem Nachweis, daß sie im Ausland einer der internationalen Verbindungen der Sattler, Portefeuiller oder der Tapezierer angeschlossenen Verbände oder einer dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft angehört haben. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn seit der Abmeldung vier Jahre und sechs Wochen verstrichen sind.

2. Mitglieder, die nach den §§ 27 bis 30 (Erwerbslosenunterstützung) ausgesteuert sind oder die zum Bezuge dieser Unterstützung notwendige Mitgliedsdauer noch nicht erreicht haben, sind im Falle der Erwerbslosigkeit zur Erhaltung ihrer Mitgliedschaft ver-

pflichtet, wöchentlich eine Erwerbslosenmarke im Betrage von 5 Pf. als Hauptbeitrag zu zahlen.

Die Ortsverwaltungen können hierzu noch 5 Pf. Lokalzuschlag erheben. Befreit vom Kleben der Erwerbslosenmarke sind diejenigen, die nach § 6 Ziffer 8 monatlich einen Vollbeitrag zahlen.

3. Dauert die Arbeitslosigkeit oder Krankheit länger als 65 Wochen, so ist dem Hauptvorstand unter Einsendung des Mitgliedsbuches Bericht zu erstatten. Nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Hauptvorstandes können über 65 Wochen hinaus Erwerbslosenmarken geklebt werden.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 8.

1. Sämtliche Unterstützungen des Verbandes sind freiwillige; ein klagbares Recht der Mitglieder auf Unterstützung oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.

2. Ein jedes Mitglied hat die Pflicht, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung seines Zweckes tätig zu sein. Desgleichen sind alle Mitglieder zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Der Wochenbeitrag ist mit Beginn der Woche fällig.

3. Mitglieder, die sich ins Ausland begeben, wo sie keine Möglichkeit haben, einer ähnlichen Organisation wie dem deutschen Verband beizutreten oder inhaftiert werden, haben sich bei der Ortsverwaltung abzumelden und mit Ausnahme der ins Ausland reisenden Mitglieder ihre Mitgliedskarten oder -bücher abzugeben. Diese sind an die Hauptverwaltung einzusenden. Die Rechte dieser Mitglieder ruhen während dieser Zeit; sie treten erst dann wieder in ihre früheren Rechte, wenn sie sich innerhalb vier Wochen nach der Rückkehr vom Ausland oder nach der Haftentlassung bei einer Ortsverwaltung unseres Verbandes bzw. dem Hauptvorstand anmelden.

Mitgliedern, die im Auslande einer Organisation angehört haben, die auf dem gleichen Boden steht wie unsere Organisation, wird die Dauer ihrer dortigen Mitgliedschaft in Anrechnung gebracht.

Organisation.

§ 9.

Die Verbandsleitung.

1. Die Verbandsleitung besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand von insgesamt siebzehn Personen.

2. Wählbar zur Verbandsleitung sind nur solche Mitglieder, welche dem Verbande mindestens fünf Jahre angehören und auf dem Boden des Internationalen Gewerkschaftsbundes — Berlin — stehen.

§ 10.

Der (geschäftsführende) Hauptvorstand.

1. Der Hauptvorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und aus fünf Beisitzern der Verwaltungsstelle Berlin. Diese fünf Beisitzer müssen den Hauptberufen unseres Organisationsgebiets entnommen sein, und zwar: der Lederwaren-, Automobil-, Treibriemenindustrie und dem Tapezierergewerbe.

Der erste, der zweite Vorsitzende und der Kassierer sind gemeinsam berechtigt, Vollmachten für Funktionäre des Verbandes auszustellen.

2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind auf dem Verbandstag für die Zeit der Geschäftsperiode bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu wählen. Für die fünf Beisitzer hat die Ortsverwaltung Berlin rechtzeitig vor dem Verbandstag eine Vorschlagsliste einzureichen. Diese Liste muß zehn Vorschläge für die Beisitzer und zehn Vorschläge für deren Ersatzleute enthalten.

3. Der Hauptvorstand vertritt den Verband nach innen und außen, den Behörden und dritten Personen gegenüber.

Die Legitimation des Hauptvorstandes erfolgt durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan. Er hat alle Verbandsangelegenheiten zu erledigen, welche nicht durch das Statut dem erweiterten Vorstand oder dem Verbandstag vorbehalten sind.

Namentlich hat der Hauptvorstand:

a) die Aufrechterhaltung der Verbandssatzungen zu überwachen und alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu vollziehen,

b) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich einen Kassenbericht, sowie einen Jahresbericht aufzustellen und den Ortsverwaltungen zuzustellen,

c) die außer dem Betriebsfonds flüssigen Gelder sicher anzulegen; dieselben können nur durch zwei Vorstandsmitglieder erhoben werden,

d) den ordentlichen Verbandstag einzuberufen,

e) bei pflichtwidriger und unkorrekter Leitung einer Verwaltungsstelle einzelne Personen, eventuell die ganze Ortsverwaltung zu entfernen und sofort eine Neuwahl vornehmen zu lassen.

§ 11.

Der erweiterte Vorstand.

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den acht Mitgliedern des Hauptvorstandes und aus neun Beisitzern, welche in den Gauen durch Urwahlen innerhalb sechs Wochen nach dem Verbandstag durch Ausschreibung des Hauptvorstandes zu wählen sind.

Es sind zu wählen je ein Beisitzer: 1. im Ostgau jenseits des polnischen Korridors, 2. im Ostgau diesseits des polnischen Korridors mit Ausnahme der Verwaltungsstelle Berlin, 3. im Nordgau, 4. im Gau Freistaat Sachsen, 5. im mitteldeutschen Gau, 6. im Gau Rheinland und Westfalen, 7. im Gau Bayern, 8. im Südwestgau mit Ausnahme der Verwaltungsstelle Offenbach und 9. in der Verwaltungsstelle Offenbach.

2. Wählbar zum erweiterten Vorstand sind nur solche Mitglieder, welche im Beruf tätig sind und auf die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 dieses Statuts zutreffen.

3. Beim Ausscheiden eines der angestellten Mitglieder des Hauptvorstandes oder des Redakteurs kann der erweiterte Vorstand bis zum nächsten Verbandstag ein Provisorium schaffen.

Scheidet ein Beisitzer des Hauptvorstandes aus, so tritt der auf dem Verbandstag bestimmte Ersatzmann ein.

Beim Ausscheiden eines der neun Beisitzer ist durch den Hauptvorstand eine Ersatzwahl zu veranlassen.

4. Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal im Jahre einzuberufen und hat vornehmlich die Aufgaben zu erledigen, welche der Hauptvorstand auf breiterer Grundlage zu beraten wünscht. Insbesondere liegt ihm ob:

a) durch behördliche Maßnahmen bedingte Statutenänderungen vorzunehmen oder eine solche zu beschließen, wenn es gilt, den Verband vor größerem Schaden zu bewahren,

b) die Anstellung der Gauleiter vorzunehmen, die Gehälter der aus der Hauptkasse bezahlten Angestellten festzusetzen, sowie das Recht, mit Zweidrittelmajorität die Gauleiter vom Amt zu suspendieren, sobald er die Ueberzeugung gewinnt,

daß die Geschäftsführung sowie das Verhalten des Betreffenden den Interessen des Verbandes zuwiderläuft oder wirtschaftliche Verhältnisse dieses bedingen,

c) mit Dreiviertelmajorität jedes Mitglied des Haupt- und erweiterten Vorstandes, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu suspendieren, sofern die Geschäftsführung oder das Verhalten der Betreffenden den Interessen des Verbandes zuwiderläuft,

d) Beschwerden der Mitglieder durch die Beisitzer des erweiterten Vorstandes zu erledigen, welche sich gegen die Beschlüsse des Hauptvorstandes richten. In Streikangelegenheiten entscheidet der Hauptvorstand und sind Beschwerden nur an den nächsten Verbandstag zulässig,

e) den außerordentlichen Verbandstag einzuberufen,

f) sich notwendig machende Urabstimmungen anzuordnen.

5. Bei Beschwerden an den erweiterten Vorstand, welche sich gegen die Geschäftsführung oder Beschlüsse des Hauptvorstandes richten, haben die Beisitzer des erweiterten Vorstandes nach Anhörung der Beschwerdeführer und des Hauptvorstandes ihre Beratungen und Beschlüsse in gesonderter Sitzung ohne Beisein des Hauptvorstandes zu erledigen. Die Beschlüsse sind den Beschwerdeführern vom Obmann des erweiterten Vorstandes schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Prüfungskommission.

§ 12.

1. Zur Prüfung der Abrechnung und der Kassenbestände werden vom Verbandstag aus der Mitgliedschaft der Verwaltungsstelle, an der der Hauptvorstand seinen Sitz hat, gleichzeitig mit den Beisitzern zum Hauptvorstand vier Prüfer gewählt auf die Dauer von einem Verbandstag zum anderen.

2. Die Prüfer sind verpflichtet, zusammen mit zwei Beisitzern des Hauptvorstandes die vierteljährliche Abrechnung zu prüfen und mindestens einmal im Jahre eine außerordentliche unangemeldete Prüfung der Hauptkasse vorzunehmen.

3. Die Prüfer wählen unter sich einen Obmann und einen Stellvertreter, und diese sind verpflichtet, der Verbandsleitung auf Verlangen Bericht zu erstatten.

Verwaltungsstellen und Ortsverwaltungen.

§ 13.

1. In allen Orten Deutschlands, in denen zehn Mitglieder des Verbandes sich befinden, können mit Zustimmung des Hauptvorstandes Verwaltungsstellen errichtet werden. An einem Orte kann nur eine Verwaltungsstelle bestehen.

2. Zur Leitung der Geschäfte wird eine Ortsverwaltung von mindestens drei Mitgliedern gewählt, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Kassierer und dem Schriftführer. Außerdem sind zwei Revisoren zu bestimmen. Die Wahl der ehrenamtlichen Ortsverwaltungsmitglieder erfolgt im Januar auf ein Jahr. In größeren Verwaltungsstellen kann die Ortsverwaltung durch Beisitzer erweitert werden.

3. Die Regelung der Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch das Statut festgelegt sind, bleibt den Mitgliedern am Orte überlassen. Verwaltungsstellen mit mehr als 1000 Mitgliedern können durch Beschluß ein Vertretersystem einführen. Im allgemeinen erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der Ortsverwaltung auf:

a) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen, sowie auf die Erhebung der Beiträge und die Auszahlungen der Unterstützungen;
b) Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks nach den Bestimmungen des Statuts und den Anordnungen des Hauptvorstandes;
c) Begutachtung von Unterstützungs- und Rechtsschutzanträgen;
d) Durchführung der vom Hauptvorstand resp. Tarifkommissionen veranstalteten statistischen Erhebungen über die Lage des Berufes bzw. der einzelnen Branchen am Orte;
e) Pflege der Kollegialität und Belehrung der Mitglieder und Betreibung der Agitation am Orte.

4. Jede Ortsverwaltung ist verpflichtet, vierteljährlich einen Situationsbericht über ihre Tätigkeit an den zuständigen Gauleiter zu erstatten.

5. Für die Entschädigung der Ortsfunktionäre und sonstige örtliche Verbandszwecke sowie zur Tragung der Kosten für die Lohnbewegungen (mit Ausnahme der Streikunterstützung) steht den Ortsverwaltungen ohne besoldete Angestellte ein Fünftel der Einnahmen aus Beiträgen und Eintrittsgeldern, ausschließlich der

Einnahmen aus den Beitragszuschlägen für die Invalidenunterstützung, zu.

Für die Orte mit besoldeten Angestellten wird die Höhe dieser Beitragsteile durch den erweiterten Vorstand festgesetzt.

Von den Beiträgen aus der Lehrlingsklasse sowie den Erwerbslosenmarken verbleiben den Ortsverwaltungen die Hälfte der Einnahmen.

Die Verwendung dieser Beitragsteile zur Auszahlung von Unterstützungen oder für andere als Verbandszwecke ist unzulässig, und es ist dem Hauptvorstand über die gemachten Ausgaben spezialisierte Abrechnung vorzulegen.

6. Beschlüsse von Konferenzen geschlossener Industriebezirke erhalten nach Zustimmung des Hauptvorstandes für alle beteiligten Verwaltungsstellen bindende Kraft.

7. Die besoldeten Lokalbeamten werden von den Mitgliedern der betreffenden Verwaltungsstelle auf die Zeitdauer von einem bis zum nächsten Verbandstag gewählt. Die Festsetzung der Gehälter der Lokalbeamten hat vom erweiterten Vorstand zu erfolgen.

8. Die Revisoren sind verpflichtet, vierteljährlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen und die Abrechnungen gewissenhaft zu prüfen. Den Revisoren liegt es auch ob, unverhoffte Revisionen vorzunehmen. Dieselbe muß mindestens einmal im Jahre erfolgen und ist der Ortsverwaltung oder der nächsten darauffolgenden Versammlung Bericht zu erstatten.

9. Die Abrechnung muß spätestens am 15. des ersten Quartalmonats in Händen des Hauptvorstandes sein. Ist die Abrechnung nach Ablauf von vier Wochen nicht erfolgt, so ist der Hauptvorstand verpflichtet, eine Revision der Ortskasse zu veranlassen. Die Verpflichtungen des Verbandes der Verwaltungsstelle gegenüber bleiben so lange ausgesetzt, bis die Abrechnung erfolgt ist. Die Lokalkassen haben auf alle Fälle über Einnahme und Ausgabe dem Hauptvorstand Bericht zu erstatten und sind auf Verlangen Belege einzusenden.

10. Der Hauptvorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der Ortskasse anzuordnen und ist dem Beauftragten unter Hinzuziehung eines Mitgliedes der Ortsverwaltung sämtliches Material sowie der Kassenbestand vorzulegen.

Die Ortsverwaltung ist dem Hauptvorstand gegenüber für alle übernommenen Werte haftbar.

Die Gauverwaltungen.

§ 14.

1. Zur Betreibung einer erfolgreichen Agitation, zur wirksamen Unterstützung der Verbandsleitung und zur Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages sind in ganz Deutschland Gaue errichtet. Die näheren Bestimmungen sowie Einteilung erfolgen durch den Hauptvorstand.

Die Gaue können nach Vereinbarung der in Betracht kommenden Verwaltungsstellen in kleinere Agitationsbezirke eingeteilt werden.

2. Die Gauverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, dem Gauleiter und vier Beisitzern, die aus den Hauptbranchen zu wählen sind. Die Anstellung der Gauleiter erfolgt durch die Verbandsleitung.

Die Beisitzer werden durch eine Mitgliederversammlung derjenigen Verwaltungsstelle gewählt, an der der Gau seinen Sitz hat. Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf die Zeitdauer von einem Verbandstag zum andern. Neuwahlen können nur auf Anordnung des Hauptvorstandes vorgenommen werden.

3. Der Gauleiter hat folgende Obliegenheiten:

a) Die Leitung und Ausführung der Agitation in seinem Gau.

b) Die Revision der Verwaltungsstellen in seinem Gau.

c) Das Eingreifen bei Lohnbewegungen, Differenzen und Streiks unter Wahrung der Bestimmungen des Verbandsstatuts und der Anweisungen des Hauptvorstandes.

d) Die Ausführung der einschlägigen Beschlüsse des Verbandstages, der vom Hauptvorstand im Interesse des Verbandes erteilten Aufträge und der sonstigen statutarischen Verpflichtungen.

e) Vierteljährlich über die Verwendung der Agitationsgelder dem Hauptvorstand einen Kassenbericht sowie am Ende eines jeden Jahres über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

4. Anträge auf Abhaltung besonderer Branchenkonferenzen, soweit sie über den Industriebezirk hinausgehen, sind nur an den Hauptvorstand zu richten. Andere Funktionäre haben zu solchen Veranstaltungen nicht das Recht.

Verbandstag.

§ 15.

1. Der Verbandstag wird durch den Hauptvorstand einberufen.

Mindestens alle drei Jahre hat ein solcher stattzufinden. Sollte sich das Bedürfnis herausstellen, einen Verbandstag früher abzuhalten, so kann durch einen Mehrheitsbeschluß des erweiterten Vorstandes ein solcher einberufen werden.

Sofern ein Drittel der Mitglieder einen Verbandstag beantragt, hat der Hauptvorstand einen solchen sofort einzuberufen.

2. Er wird durch Delegierte gebildet, welche durch die Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt auf Grund des Wahlreglements.

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch den Hauptvorstand.

3. Jeder ordentliche Verbandstag muß vier Monate vor dem Tage, an dem er stattfinden soll, einberufen werden. Die provisorische Tagesordnung ist mindestens ein Vierteljahr vor dem Verbandstage den Mitgliedern bekanntzugeben.

4. Anträge zum Verbandstage sind mindestens acht Wochen vor Zusammentritt desselben beim Hauptvorstand einzureichen und ist derselbe verpflichtet, die Anträge mindestens sechs Wochen vorher nebst der Bekanntmachung der endgültigen Tagesordnung im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Zur Stellung von Anträgen sind berechtigt: Hauptvorstand und erweiterter Vorstand, die Mitgliederversammlungen der Verwaltungsstellen.

5. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

6. Die beiden Vorsitzenden, der Kassierer und ein Beisitzer des Hauptvorstandes, der Redakteur, die Gauleiter sowie ein Beisitzer des erweiterten Vorstandes müssen auf dem Verbandstage anwesend sein. Dieselben haben aber nur beratende Stimme.

§ 16.

1. Zu den Obliegenheiten des Verbandstages gehören:

a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Rechnungsabschlüsse.

b) Etwaige Aenderungen der Satzungen.

c) Wahl des Ortes für den Verbandssitz.

d) Wahl des Hauptvorstandes, der Sekretäre und des Redakteurs.

e) Zeit und Ort des nächsten Verbandstages zu bestimmen.
f) Etwaige Bestimmungen über das Verbandsorgan zu treffen.
g) Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch andere Instanzen erledigt wurden.

2. Je nach Umfang der Tagesordnung und der dazu gestellten Anträge ist der Hauptvorstand berechtigt, unmittelbar vor dem Verbandstag zur Vorbesprechung der Anträge eine Kommission aus den Reihen der Delegierten einzuberufen, mit der Maßgabe, daß auf jeden Gau und die Bezirke Berlin und Offenbach je ein Vertreter entfällt. Der Hauptvorstand ist durch seine beiden Vorsitzenden und den Kassierer vertreten.

Urabstimmung.

§ 17.

1. Urabstimmungen werden anberaumt: 1. Vom Hauptvorstand, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beantragen. 2. Vom Hauptvorstand und erweiterten Vorstand zur Erledigung dringender Fragen, die den Verband in seiner Gesamtheit berühren, die Anberaumung eines Verbandstages aber nicht tunlich erscheinen lassen. Bei diesen Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität.

2. Ferner können die Beschlüsse des Verbandstages einer Urabstimmung unterworfen werden, wenn dieses der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschließt. — In diesem Falle hat die Abstimmung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Verbandstag stattzufinden. Die Ergebnisse der Abstimmung sind spätestens 3 Tage nach der Abstimmung einzusenden.

3. An der Urabstimmung dürfen nur die Mitglieder teilnehmen, die mindestens 13 Vollbeiträge bezahlt haben und mit ihren Beiträgen nicht länger als 5 Wochen im Rückstand sind.

Verbandsorgan. (Presse.)

§ 18.

1. Das Publikationsorgan des Verbandes ist die „Sattler-, Tapezierer- und Portefeuiller-Zeitung" und sind alle Bekanntmachungen des Hauptvorstandes darin zu erlassen. Das Verbandsorgan wird den Mitgliedern unentgeltlich gewährt.

2. Mitglieder, auf welche die Bestimmungen des § 4 zutreffen, können die Zeitung nicht geliefert bekommen und haben

auch keinen Anspruch auf Nachlieferung, wenn sie ihre Beiträge nachzahlen.

3. Beschwerden über die Presse sind an den Hauptvorstand, im Berufungsfalle an den Obmann der Beisitzer des erweiterten Vorstandes zu richten.

Artikel, die Streitigkeiten zwischen dem Hauptvorstand oder dem Redakteur und einigen Mitgliedern oder Verwaltungsstellen behandeln, sollen im Verbandsorgan nicht aufgenommen werden, bevor der angegebene Instanzenweg durchgangen ist.

4. Der Redakteur hat den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

Schlußbestimmungen.

§ 19.

1. Alle Beschwerden über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane des Verbandes sind zu richten:

a) an die Mitgliederversammlung;
b) an den Hauptvorstand;
c) an den Obmann der Beisitzer des erweiterten Vorstandes;
d) an den Verbandstag.

2. Beschwerden, die auf dem Verbandstag zur Entscheidung gebracht werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor Stattfinden desselben unter Beibringung des gesamten Materials bei dem Hauptvorstand beantragt werden.

Beschwerden, die durch die höchste Instanz erledigt sind, dürfen zum zweiten Male nicht zur Entscheidung gebracht werden.

§ 20.

1. Der Hauptvorstand oder die Ortsverwaltungen können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Verbandsmitglieder oder den Verband verbindlich machen. Kein Mitglied erwirbt durch Verträge ein klagbares Recht gegen den Verband oder seine geschäftsführenden Körperschaften.

2. Kein Mitglied hat ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher und Papiere der Hauptverwaltung oder einer Verwaltungsstelle einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Verbandsvermögens zu verlangen.

3. Das Recht hierzu kann für die Hauptverwaltung nur durch einen ausdrücklichen Beschluß des Verbandstages, für die Ortsverwaltung nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Generalversammlung der betreffenden Verwaltungsstelle erteilt werden.

§ 21.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe vier Fünftel der Mitglieder beschließen. Sollte ein Vermögen bei der Auflösung oder Schließung vorhanden sein, so beschließt der letzte Verbandstag über die Verwendung des Vermögens. Sollte ein Verbandstag nicht mehr stattfinden, so bestimmt die Verbandsleitung über die Verwendung des Vermögens im Sinne dieses Statuts.

Bestimmungen

über Lohnbewegungen und Arbeitsniederlegungen.

Angriffsbewegungen.

§ 22.

1. Wenn Verbandsmitglieder eines Ortes oder eines Betriebes in eine Bewegung einzutreten beabsichtigen, durch welche eine Verbesserung der zurzeit bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeigeführt werden soll, so ist von dieser Bewegung mindestens vier Wochen vor der in Aussicht genommenen Arbeitsniederlegung dem Hauptvorstand Mitteilung zu machen. Die Absicht, einen bestehenden Tarifvertrag zu kündigen, ist mindestens vier Wochen vor dem Kündigungstermin dem Hauptvorstand mitzuteilen. Da Arbeitsniederlegungen, wenn irgend möglich, zu vermeiden sind, so ist der Hauptvorstand nicht immer verpflichtet, die Arbeitseinstellung zu genehmigen, er hat vielmehr auf die Zeit- und Geschäftsverhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen und kann infolgedessen den Ausstand auf eine gelegenere Zeit verschieben, auf jeden Fall ist die Zustimmung des Hauptvorstandes abzuwarten.

Ausnahmen von dieser vierwöchigen vorherigen Meldung kann der Hauptvorstand nur dort gestatten, wo durch plötzlichen Umschwung in der Geschäftslage den betreffenden Betrieben eine günstige Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Lage geboten und die Bewegung genügend vorbereitet ist. Auch in diesem Falle

ist Meldung an den Hauptvorstand zu erstatten und die Zustimmung desselben zur Arbeitseinstellung abzuwarten.

2. Mit dieser Mitteilung sind zugleich die Verhältnisse am Orte wahrheitsgetreu zu schildern.

Die Angaben erstrecken sich:

a) Ueber die zu stellenden Forderungen in ihrem ganzen Umfang und über die Zeit, wann dieselben gestellt werden.
b) Ueber die übliche Arbeitszeit am Orte.
c) Ueber die seither gezahlten Löhne.
d) Ueber den Umfang der Ueberarbeitszeit und wie dieselbe entschädigt wird bzw. ob und welche Mehrentschädigung hierfür erfolgt.
e) Zahl der am Ort beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen,
   1. in den Betrieben,
   2. in der Heimarbeit.
f) Zahl der am Ort befindlichen Verbandsmitglieder,
   1. wieviel männliche in den Betrieben,
   2. wieviel männliche in der Heimarbeit,
   3. wieviel weibliche in den Betrieben,
   4. wieviel weibliche in der Heimarbeit.
g) Angabe, ob am Ort ein für einen Streik verwendbarer Fonds vorhanden ist und wenn ja, dessen Höhe.

3. Der zuständigen Gauleitung ist gleichfalls genauester Bericht zu erstatten.

Abwehrbewegungen.

§ 23.

1. Drohen in einem Orte oder in einem Betriebe Aussperrungen oder Differenzen auszubrechen wegen Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Einführung neuer Artikel, einer neuen Arbeitsteilung oder Maßregelung von Verbandsmitgliedern, so ist der Hauptvorstand durch die Ortsverwaltung innerhalb 24 Stunden schriftlich oder telegraphisch davon zu benachrichtigen.

Dem Hauptvorstand ist dabei anzugeben, welcher Art die Verschlechterungen sind, wieviel Personen bei einer etwaigen Arbeitsniederlegung in Betracht kommen und wieviel von dieser Anzahl organisiert sind.

2. Der Hauptvorstand ist berechtigt, sofort eines seiner Mitglieder oder einen bevollmächtigten Vertreter nach dem Orte der Differenzen zu entsenden. Die an der Differenz beteiligten Ver-

bandsmitglieder treten dann gemeinschaftlich mit dem Vertreter der Organisation und der Ortsverwaltung zusammen, um über die Sachlage zu beraten. In die Arbeitsniederlegung kann eingetreten werden, wenn dieselbe in geheimer Abstimmung beschlossen wird und der Vertreter der Organisation seine Zustimmung zu der Arbeitsniederlegung gibt. Als Vertreter des Hauptvorstandes gilt bei Abwehrstreiks auch der zuständige Gauleiter. Der Vertreter der Organisation hat danach hinzuwirken, daß vor Arbeitsniederlegung nach Möglichkeit Verhandlungen zwischen den Parteien stattfinden; vor Abbruch derselben darf die Arbeit nicht niedergelegt werden.

3. Liegt den Differenzen die Einführung neuer Artikel oder einer neuen Arbeitsteilung zugrunde, durch welche die Aufstellung neuer Lohnsätze herbeigeführt wird, so ist zunächst zu prüfen, ob die vom Unternehmer aufgestellten neuen Lohnsätze niedriger sind als die am Orte oder im Bezirk für gleiche Arbeiten üblichen Lohnsätze.

Allgemeine Bestimmungen über Angriff- und Abwehrbewegungen.

§ 2.

1. Arbeitseinstellungen können nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen. Eine Arbeitsniederlegung wird nur dann genehmigt, wenn dieselbe von den daran beteiligten Personen bei geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmajorität beschlossen wird.

Vor der Abstimmung sind die Bestimmungen des Statuts über Arbeitsniederlegungen bekanntzugeben.

Die Kündigung eines bestehenden örtlichen Tarifvertrages darf nur erfolgen, wenn in einer mit dieser Tagesordnung sich befassenden Versammlung zwei Drittel der Anwesenden, die diesem Tarifvertrag unterstellt sind, sich dafür erklären.

2. Zuständig zur Leitung eines Streiks ist zunächst die Ortsverwaltung, jedoch kann außer den bereits vorgesehenen Entsendungen der Hauptvorstand selbst die Leitung des Streiks übernehmen.

3. Die Streikleitung ist verantwortlich für die strikte Durchführung der Anordnungen des Hauptvorstandes. Während des Kampfes hat die Streikleitung das Wochenberichtsformular genau auszufertigen und rechtzeitig an den Hauptvorstand einzusenden. Geschieht das letztere nicht, so kann vom Hauptvorstand die Unterstützung bis zum Eingang des Berichts verweigert werden.

4. Werden von seiten der Arbeitgeber Zugeständnisse gemacht, so ist in geheimer Abstimmung zu beschließen, ob dieselben anzunehmen sind. Für die Weiterführung des Streiks ist eine Zweidrittelmajorität der abstimmenden Streikenden erforderlich.

5. Von allen seitens der Arbeitgeber den Arbeitern gemachten Zugeständnissen ist sofort dem Hauptvorstand Mitteilung zu machen.

Glauben die Ausständigen, auf erfolgte Zugeständnisse die Arbeit nicht aufnehmen zu können, so sind diese Gründe, weshalb die Zugeständnisse nicht annehmbar sind, den Berichten beizufügen.

6. Dauert ein Streik resp. Aussperrung bereits vier Wochen und ist an eine Beilegung noch nicht zu denken, so sind diejenigen Mitglieder, die nicht durch besondere Umstände an den Ort gebunden sind, verpflichtet, abzureisen.

7. Nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist der Schlußbericht umgehend an den Hauptvorstand einzusenden.

8. Die Sperre über Betriebe darf nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes verhängt werden.

9. Sollte gegen einen Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit eingestellt werden, so ist die betreffende Verwaltungsstelle nur auf sich selbst angewiesen und verliert jedes Anrecht auf Unterstützung von seiten der Hauptverwaltung. Kein Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig die Arbeit einzustellen und Unterstützung zu beanspruchen.

10. Die Kosten für genehmigte Lohnbewegungen werden aus den örtlichen Beitragsteilen bezahlt. Die Streikunterstützung trägt die Hauptkasse.

11. Werden Mitglieder durch einen Streik, an dem sie selbst nicht beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft, so gelten sie in dieser Zeit arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreiks eines anderen Berufes im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind mehrere Gewerkschaften beteiligt, ist eine Verständigung über die Unterstützungsfrage herbeizuführen.

12. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in gemischten Betrieben sowie bei derartigen Streiks gelten die vereinbarten Richtlinien

der dem ADGB. angeschlossenen Verbände mit der Maßgabe, daß die Führung solcher Bewegungen dem Verbande obliegt, der die meisten Mitglieder im Betriebe hat.

Streikunterstützung.

§ 25.

1. Bei den vom Hauptvorstand genehmigten Streiks und bei Aussperrungen ist derselbe ermächtigt, folgende Unterstützung zu zahlen:

	Unterstützung pro Tag nach einer Beitragsleistung von				
	Beitrag Mk.	13 Woch. Mk.	52 Woch. Mk.	156 Woch. Mk.	260 Woch. Mk.
a) Beitragsklasse I	0,30	0,60	0,75	0,90	1,05
Beitragsklasse II	0,40	0,80	1,—	1,20	1,40
Beitragsklasse III	0,50	1,—	1,25	1,50	1,75
Beitragsklasse IV	0,60	1,20	1,50	1,80	2,10
Beitragsklasse V	0,70	1,40	1,75	2,10	2,45
Beitragsklasse VI	0,80	1,60	2,—	2,40	2,80
Beitragsklasse VII	0,90	1,80	2,25	2,70	3,15
Beitragsklasse VIII	1,—	2,—	2,50	3,—	3,50
Beitragsklasse IX	1,10	2,20	2,75	3,30	3,85
Beitragsklasse X	1,20	2,40	3,—	3,60	4,20

b) Die Kinderzulage beträgt für das nicht erwerbstätige Kind bis zu 16 Jahren pro Kind und Woche die Höhe eines Wochenbeitrages.

Für die Höhe und Berechnung der Unterstützungen ist bei Streiks und Maßregelung der niedrigste Beitrag von den zuletzt geklebten 26 Wochenbeiträgen maßgebend. Bei Mitgliedern mit nur 26 und weniger Wochenbeiträgen und bei Ausgelernten im ersten Halbjahr nach der Lehrzeit wird die Unterstützung nach den letzten 13 Beiträgen berechnet.

c) Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für die Kinder nur an das männliche Mitglied gezahlt.

d) Sonntage gelten nicht als Streiktage und kommen in einer Woche nur sechs Unterstützungstage in Betracht.

e) Für Mitglieder mit weniger als 13 Wochen Mitgliedsdauer wird keine Unterstützung gezahlt.

2. Mitglieder, die gleichzeitig mehreren Organisationen angehören, können nur von der Organisation Unterstützung erhalten, die bei der Arbeitseinstellung in Frage kommt.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur gegen Quittung. Nichtorganisierte erhalten keine Unterstützung.

3. Nur bei solchen Streiks wird eine Unterstützung gezahlt, die länger als drei Tage dauern, dann jedoch vom ersten Tage des Beginns der Arbeitseinstellung. Weniger als ganze Tage gelangen nicht zur Auszahlung.

4. Rückständige Beiträge werden von der Streikunterstützung abgezogen.

5. Bei größeren Streiks resp. Aussperrungen und längerer Dauer derselben ist der Hauptvorstand befugt, zur Bestreitung der Kosten Extrabeiträge zu erheben.

6. Unterstützungsgesuche oder Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen ohne Genehmigung des Hauptvorstandes nicht ausgegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Hauptvorstand die Unterstützung aus der Hauptkasse einstellen. Freiwillige Beiträge zur Unterstützung streikender Mitglieder in anderen Verwaltungsstellen sind stets an die Hauptkasse einzusenden.

Gemaßregeltenunterstützung.

§ 26.

1. Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos, so steht ihm, wenn es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit gezahlt hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemaßregeltenunterstützung zu, sofern die Maßregelung vom Hauptvorstand anerkannt ist.

2. Mitglieder, die sich gemaßregelt glauben, haben dieses sofort, spätestens aber am Tage nach der Entlassung, der Ortsverwaltung mitzuteilen. Erklärt sich die Mehrheit der Ortsverwaltung für Anerkennung der Maßregelung, so ist ein Antrag auf Unterstützung an den Hauptvorstand zu stellen. Die Ortsverwaltungen dürfen nur auf Anweisung des Hauptvorstandes Gemaßregeltenunterstützung auszahlen.

3. Die Dauer der Unterstützung wird in jedem Falle vom Hauptvorstand unter Mitwirkung der Ortsverwaltung festgesetzt.

4. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Sätzen der Streikunterstützung (siehe § 25 Absatz 1) und beim Bezuge der staatlichen Arbeitslosenunterstützung nach den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung (siehe § 28), ohne daß diese Unterstützung auf die Bezugsdauer angerechnet wird.

5. Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedsdauer dürfen mit Genehmigung des Hauptvorstandes Mitglieder nur dann Gemaßregeltenunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt werden.

Bestimmungen

für die Gewährung von Unterstützungen und Rechtsschutz.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

1. Für die Höhe und Berechnung der Unterstützungen ist bei der Erwerbslosenunterstützung (Reise-, Arbeitslosen-, Kranken-) und der Beerdigungsbeihilfe der niedrigste Beitrag von den zuletzt geklebten 26 Wochenbeiträgen maßgebend.

Die Karenzzeit zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung beträgt im Falle der Arbeitslosigkeit am Ort und auf der Reise drei, im Krankheitsfalle zwölf Arbeitstage.

Die auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage zählen nicht als Karenztage; sofern die Unterstützung schon begonnen hat, werden dieselben aber mitbezahlt.

2. Mitglieder, welche länger als fünf Wochen mit den Beiträgen im Rückstand sind, erhalten keine Unterstützung.

3. Mitglieder, denen die Erwerbslosenunterstützung von Kranken- oder Arbeitslosenkassen auf die Unterstützungen angerechnet wird, erhalten die Verbandsunterstützung nur in einer Höhe, die jede Anrechnung ausschließt.

4. Mitglieder solcher Organisationen, die mit uns im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, sowie Mitglieder anderer Organisationen, die bei uns übertreten, erhalten Unterstützung, sofern die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 oder 5 des Statuts erfüllt sind.

5. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt durch die Ortsverwaltung nach den Anordnungen des Hauptvorstandes.

6. [illegible] haben, sowie die Beiträge vor Eintritt des Unterstützungsfalles [illegible] die Ortsverwaltung gestundet worden, dann in

Ausnahmefällen Unterstützung gewährt werden, jedoch sind die Rückstände von der ersten Unterstützung in Abzug zu bringen.

7. Der Unterstützung geht verlustig für die Dauer des Unterstützungsfalles, sofern die Ortsverwaltung nicht höhere Strafen nach § 4 Absatz 2 für angebracht hält:

a) bei Nichtbefolgung der für die Erwerbslosenunterstützung in Betracht kommenden Vorschriften,

b) wer bei Fälschung der Quittungen bzw. der Verbandslegitimation betroffen wird.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 28.

Erwerbslosenunterstützung wird auf der Reise, bei Arbeitslosigkeit und bei Krankheit an Mitglieder, die dem Verband mindestens 65 Wochen ununterbrochen angehören und 65 Wochenbeiträge entrichtet haben, nach folgenden Sätzen bezahlt. Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung betragen zusammen innerhalb 65 Beitragswochen:

	Beitragsleistung von	für Tage	pro Tag
Lehrlingsklasse ...	65 Wochen	36 Tage	0,15 Mk.
	156 „	54 „	0,15 „
Klasse I	65 „	36 „	0,30 „
Beitrag 0,30 Mk.	156 „	54 „	0,30 „
	260 „	72 „	0,30 „
Klasse II	65 „	36 „	0,40 „
Beitrag 0,40 Mk.	156 „	54 „	0,40 „
	260 „	72 „	0,40 „
Klasse III	65 „	36 „	0,50 „
Beitrag 0,50 Mk.	156 „	54 „	0,50 „
	260 „	72 „	0,50 „
Klasse IV	65 „	36 „	0,60 „
Beitrag 0,60 Mk.	156 „	54 „	0,60 „
	260 „	72 „	0,60 „
Klasse V	65 „	36 „	0,70 „
Beitrag 0,70 Mk.	156 „	54 „	0,70 „
	260 „	72 „	0,70 „
Klasse VI	65 „	36 „	0,80 „
Beitrag 0,80 Mk.	156 „	54 „	0,80 „
	260 „	72 „	0,80 „

	Beitragsleistung von	für Tage	pro Tag
Klasse VII	65 Wochen	36 Tage	0,90 Mk.
Beitrag 0,90 Mk.	156 „	54 „	0,90 „
	260 „	72 „	0,90 „
Klasse VIII	65 „	36 „	1,00 „
Beitrag 1,00 Mk.	156 „	54 „	1,00 „
	260 „	72 „	1,00 „
Klasse IX	65 „	36 „	1,10 „
Beitrag 1,10 Mk.	156 „	54 „	1,10 „
	260 „	72 „	1,10 „
Klasse X	65 „	36 „	1,20 „
Beitrag 1,20 Mk.	156 „	54 „	1,20 „
	260 „	72 „	1,20 „

Bei Kurzarbeit wird Mitgliedern, die bezugsberechtigt sind, folgende Unterstützungssätze gewährt:

a) bei einer wöchentlichen Arbeitsdauer unter 3 Tage ein Tag,
b) bei einer wöchentlichen Arbeitsdauer unter 2 Tage zwei Tage

Bei einer Arbeitsdauer von 24 Stunden wird keine Erwerbslosenunterstützung gezahlt.

Besondere Bestimmungen für Reisende.

§ 29.

1. Die Unterstützung der reisenden Mitglieder, welche Arbeit suchen, innerhalb des Deutschen Reiches und im Gebiet des Freistaates Danzig beginnt mit dem vierten Reisetage nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit und endigt, sobald die zuständige Höchstzahl der Tage erreicht ist bzw. wenn das Mitglied in Arbeit tritt. Mehr als sechs Unterstützungstage dürfen an einem Orte nicht ausgezahlt werden.

2. In den Städten über 50 000 bis 100 000 Einwohnern wird außerdem für einen Aufenthaltstag, in solchen über 100 000 bis 250 000 Einwohnern für zwei Tage und in solchen über 250 000 Einwohnern für drei Tage nach vollendetem Aufenthalt ein Tagegeld nach Absatz 1 gewährt.

3. Bei Streiks, Aussperrungen sowie bei Entlassung wegen Verbandstätigkeit kann auf Beschluß des Hauptvorstandes auch Mitgliedern unter 65 Wochen Beitragszeit Reiseunterstützung gewährt werden.

4. Mitglieder, welche an einem Orte zureisen, an dem sie heimatsberechtigt sind, können die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung unter Wahrnehmung der üblichen Kontrollvorschriften beziehen.

In den Orten, welche durch die Bekanntmachung des Hauptvorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperre das Reisegeld verweigert werden.

5. Die reisenden Mitglieder sind verpflichtet die zuständigen Arbeitsnachweise zu benutzen. Zureisende Mitglieder, welche unter Umgehung des Arbeitsnachweises mit einem bereits abgeschlossenen Arbeitsvertrag am Orte eintreffen, erhalten keine Reiseunterstützung. Reisenden, welche sich Fälschungen der Quittungen resp. der Verbandslegitimationen zuschulden kommen lassen, wird das Mitgliedsbuch entzogen und sie können sofort ausgeschlossen werden.

Arbeitslose.

§ 30.

1. Die Unterstützung beginnt mit dem vierten Arbeitstage nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit und endigt, sobald die je nach der Mitgliedsdauer und Beitragsleistung zulässige Höchstzahl der Tage erreicht ist bzw. das die Unterstützung beziehende Mitglied in Arbeit tritt. Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung derselben; jedoch ist genügender Ausweis über die vorhandene Arbeitslosigkeit zu erbringen.

Meldungen, die am Tage des Austritts aus der Beschäftigung erfolgen, können nur unter dem Datum des nächstfolgenden Arbeitstages eingetragen werden.

2. Bei Arbeitslosigkeit, die infolge von Verbandstätigkeit entstanden ist, insbesondere bei Einführung oder bei Aufrechterhaltung von besseren Arbeitsbedingungen, kann mit Genehmigung des Hauptvorstandes für an den Ort gebundene Mitglieder, auch bei kürzerer Mitgliedschaft, Unterstützung gewährt werden.

3. Arbeitslosenunterstützung wird nur an Orten, wo sich eine Verwaltungsstelle befindet oder eine Kontrolle durch andere Gewerkschaften möglich ist, ausgezahlt. Mitglieder, die als Arbeitslose an einem Orte zureisen, wo keine Verwaltungsstelle besteht, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

4. Arbeiten zur Aushilfe, sofern sie nicht länger als 36 Arbeitstage dauern, unterbrechen die Unterstützung und ist beim Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit die Karenzzeit in diesem Falle nicht einzuhalten. Die zuvor ausgezahlte Unterstützung wird mit der folgenden zusammengezählt.

Desgleichen sind von der Karenzzeit befreit diejenigen Mitglieder, welche in den letzten beiden Wochen vor ihrer gänzlichen Arbeitslosigkeit je wöchentlich nur 24 Stunden, also insgesamt nur 48 Stunden, gearbeitet haben.

5. Arbeitslose Mitglieder, die sich während der Unterstützungszeit auf Reise begeben, unterliegen den Bestimmungen des § 29, wobei jedoch die bereits bezogene Unterstützung in Anrechnung kommt.

Mitglieder des Verbandes, welche sich im Auslande befanden, treten nach ihrer Rückkehr bei erfolgter Anmeldung (die innerhalb vier Wochen erfolgen muß) nach Bezahlung von mindestens einem Wochenbeitrag in ihre alten Rechte wieder ein, sofern sie einer dort bestehenden Organisation angehört und ihre Beiträge vollständig entrichtet haben.

6. Tageweise Beschäftigung ist der Ortsverwaltung in jedem Falle zu melden und fällt für diesen Tag die Unterstützung weg. Verschweigen solcher tageweisen Arbeit zieht den Verlust der Unterstützung auf die Dauer der Arbeitslosigkeit nach sich.

7. Die Auszahlung erfolgt wöchentlich gegen Quittung und dürfen mehr als sechs Tage auf einmal nicht ausgezahlt werden. Unterstützung, die 14 Tage nach ihrer Fälligkeit nicht abgehoben ist, fällt an den Verband zurück.

8. Das Mitgliedsbuch ist während der Dauer der Unterstützung einzubehalten.

9. Wird ein bezugsberechtigtes Mitglied während der Dauer der Arbeitslosigkeit krank (erwerbsunfähig), so bezieht es die Arbeitslosenunterstützung als Krankengeld weiter, wenn es von seiner Pflichtkasse nach dem Gesetz über Arbeitslosenversicherung nur sein Krankengeld erhält.

Kranke.

§ 31.

1. Die Unterstützung wird vom fünfzehnten Tage der Erwerbsunfähigkeit an ausgezahlt nach den Anordnungen des Hauptvorstandes. In der Regel sollen mehr als sechs Tage (eine Woche) auf einmal nicht ausgezahlt werden. Mitglieder, die ein Krankenhaus aufsuchen müssen oder einer Heilstätte überwiesen werden, können die Unterstützung nach Beendigung des Aufenthaltes abheben unter Vorlegung ihres Entlassungsscheines, sofern die ordnungsgemäße Anmeldung ihres Aufenthaltsortes erfolgt war und Angehörige den Betrag nicht schon in wöchentlichen Raten erhoben haben. Als Angehörige sind alle Familienmitglieder zu betrachten, für deren Unterhalt das erkrankte Mitglied im Erwerbslosenfalle zu sorgen hat. Andere Familienmitglieder haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung.

2. Die Anmeldung der Erkrankung hat möglichst sofort, spätestens aber am dritten Tage nach der Erkrankung durch den Erkrankten selbst oder dessen Beauftragten durch Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung bei der Ortsverwaltung zu geschehen. Als erster Karenztag kann nur ein Arbeitstag, niemals ein Sonn- oder Feiertag in Anrechnung kommen. Die Unterstützung hört auf, wenn der Arzt die Erwerbsfähigkeit festgestellt hat oder die statutenmäßige Unterstützungsdauer erreicht ist.

3. Mitglieder, die wieder erwerbsfähig werden, ohne den ihnen zustehenden Höchstbetrag bezogen zu haben, erhalten im Falle eintretender Arbeitslosigkeit die ihnen zustehende Restsumme nach den Bestimmungen der §§ 28 und 29.

4. Liegen zwischen zwei Krankheitsfällen nicht mehr als 36 Arbeitstage, so ist beim zweiten Fall die Karenzzeit nicht mehr einzuhalten.

Invalidenunterstützung.

§ 32.

1. Mitglieder, die infolge Alter, durch Krankheit oder Unfall Invalide geworden sind und mindestens 780 Verbandsbeiträge oder nach dem 1. Oktober 1929 520 Beitragszuschläge (Ziffer 5) geleistet haben, können aus der Verbandskasse eine laufende Invalidenunterstützung erhalten.

2. Die Gewährung der Invalidenunterstützung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die Reichsversicherung abhängig zu machen.

3. Die Invalidenunterstützung wird nicht gewährt, wenn noch keine Aussteuerung in der Erwerbslosenunterstützung unseres Verbandes oder in der öffentlichen Arbeitslosen- oder Krankenversicherung erfolgt ist.

Diese Unterstützung wird ferner nicht gewährt, wenn der Invalide durch eigene Arbeit und von reichsgesetzlichen Versicherungen

oder von sonstigen Stellen ein Einkommen bezieht, das mehr als zwei Drittel des am Orte üblichen Lohnes seiner Branche beträgt. Sofern am Orte ein Tarifvertrag besteht, kann dieser bei Feststellung des Einkommens zugrunde gelegt werden.

Die Invalidenunterstützung kann auch auf Antrag vom Hauptvorstand gewährt werden den Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr erreicht und auf Grund ihrer Beitragsleistung Anspruch auf diese haben, nachdem sie mindestens ein Jahr arbeitslos sind.

4. Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind von der Ortsverwaltung mit Mitgliedsbuch, Rentenbescheid und sonstige Unterlagen dem Hauptvorstand zur Entscheidung einzureichen.

Die Invalidenunterstützung darf nur dann ausgezahlt werden, wenn dieselbe durch den Hauptvorstand angewiesen wird.

Für die nicht gemeldete und vor der Antragstellung liegende Zeit der Invalidität wird keine Unterstützung gezahlt.

5. Die Invalidenunterstützung wird gesondert durch den Hauptvorstand verwaltet und wird zu jedem Hauptkassenbeitrag ein Beitragszuschlag erhoben, welcher auf der Beitragsmarke erkenntlich ist. Die Beitragsklasse I ist von diesem Zuschlag befreit.

Die Zuschläge betragen bei einem Hauptkassenbeitrag

von	40 Pf.	und	50 Pf.	5 Pf.
„	60 „	„	70 „	10 „
„	80 „	„	90 „	15 „
„	100, 110 „	„	120 „	20 „

6. Diese Beitragszuschläge werden ab der 41. Beitragswoche (Sonntag, 2. Oktober 1932)) erhoben.

7. Die auszuzahlende Invalidenunterstützung wird errechnet nach den geleisteten Verbandsbeiträgen und Beitragszuschlägen nach ihrem Durchschnittswert und Anzahl derselben. Die Anzahl und Höhe der Verbandsbeiträge ergibt den auszuzahlenden Grundbetrag und die der geleisteten Beitragszuschläge den auszuzahlenden Steigerungsbetrag.

8. Der Grundbetrag beträgt monatlich bei einem durchschnittlichen Hauptkassenbeitrag

	bei 780	1100	1500 Beiträgen
bis zu 50 Pf.	5,—	6,50	8,— Mk.
bis zu 80 „	7,—	8,50	10,— „
bis zu 110 „	9,—	10,50	12,— „
über 110 „	11,—	12,50	14,— „

Diejenigen Invaliden, welche bisher Unterstützung bezogen haben, erhalten von 700 bis 780 Beiträge: Männer 7,—, Frauen 6,— Mk. Unter 700 Beiträge: Männer 5,—, Frauen 4,— Mk.

9. Zu diesen in Ziffer 8 aufgeführten Grundbeträgen werden monatlich noch Steigerungsbeträge in Höhe von 10 Proz. der Wertsumme aller ab der 40. Beitragswoche 1929 gezahlten Beitragszuschläge ausgezahlt.

10. Die Berechnung der Höhe des durchschnittlichen Hauptkassenbeitrages erfolgt nach den letzten 260 gezahlten Festmarkbeiträgen. Sofern dieser Nachweis nicht zu erbringen ist, erfolgt diese Berechnung nach dem Durchschnitt der nachgewiesenen Beiträge.

11. Die Berechnung der Anzahl der geleisteten Hauptkassenbeiträge erfolgt in der Weise, daß die nach dem 1. Januar 1924 tatsächlich nachgewiesenen Beiträge angerechnet werden. Die Beitragsleistung vor dem 1. Januar 1924, rückwärts gerechnet bis zum Tage des Eintritts in den Verband (einschließlich der Kriegsjahre und Militärdienstzeit) wird für das ganze Jahr mit 40, für das Halbjahr mit 20 und für das Vierteljahr mit 10 Beitragsmarken angerechnet.

12. Die Invalidenunterstützung ist am Monatsschluß für den ablaufenden Monat auszuzahlen. Beim Ableben des Invaliden kann dem überlebenden Ehegatten oder den Angehörigen, für die der Verstorbene gesorgt hat, nur noch die Unterstützung für den laufenden Monat ausgezahlt werden.

13. Bei Eintritt der Invalidität ist auf Grund der bisher erworbenen Rechte die Höhe der Bestattungsbeihilfe festzustellen und in das Mitgliedsbuch einzutragen. Die Auszahlung erfolgt auf Grund des § 33 des Statuts.

14. Invalide Mitglieder, welche auf die Invalidenunterstützung keinen Anspruch haben, können, sofern sie mindestens ein Jahr Mitglied waren, sich die erworbenen Rechte auf die Bestattungsbeihilfe erhalten. Diese Mitglieder haben unter Einsendung des Mitgliedsbuches einen entsprechenden Antrag zu stellen. Auch hier ist der Unterstützungsanspruch auf die Bestattungsbeihilfe in das Mitgliedsbuch einzutragen. Auf die Erwerbslosenunterstützung haben diese Mitglieder keinen Anspruch.

15. Auf die Invalidenunterstützung bezugsberechtigte und nichtbezugsberechtigte Invaliden sind vom Verbandsbeitrag befreit und haben nach Zustimmung des Hauptvorstandes monatlich eine

Invalidenmarke von 20 Pf. zu kleben. Vollbeiträge dürfen nur geleistet werden, wenn nach Prüfung des Falles der Hauptvorstand seine Zustimmung gegeben hat.

16. Der Invalide unterliegt während des Bezuges der Invalidenunterstützung der Kontrolle des Verbandes. Die Auszahlung der Invalidenunterstützung erfolgt nur auf besondere Anweisung des Hauptvorstandes durch die dazu beauftragte Verwaltungsstelle. Der Invalide hat sich beim Empfang der Invalidenunterstützung durch das Mitgliedsbuch zu legitimieren und die behördliche Empfangsbescheinigung zur Abhebung der reichsgesetzlichen Invalidenrente vorzulegen.

17. Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit erlischt der Anspruch auf die Invalidenunterstützung.

18. Invalide, welche ihren Wohnort wechseln, haben dieses dem Hauptvorstand anzumelden. Bei dem Verzug nach dem Ausland erlischt der Anspruch auf die Invalidenunterstützung. In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand Ausnahmen gestatten.

19. Ein Anspruch auf Invalidenunterstützung steht weder Kranken- und Heilanstalten noch dritten Personen zu, noch kann der Invalide seinen Anspruch auf die Invalidenunterstützung an solche dritte Personen oder Anstalten abtreten. In den Fällen, wo den Invaliden die Invalidenunterstützung auf den Bezug einer staatlichen oder kommunalen Unterstützung angerechnet wird, ist die Invalidenunterstützung des Verbandes soweit zu kürzen, daß eine Anrechnung nicht möglich ist.

20. Mitglieder, welche aus anderen Verbänden zu unserem Verbande übertreten, erhalten nur dann Invalidenunterstützung, wenn sie in unserem Verbande mindestens 520 Verbandsbeiträge geleistet haben. Ausnahmen sind nur möglich bei Uebertritten aus Verbänden mit ähnlicher Einrichtung.

21. In dem Falle, wo der Uebertretende schon einmal unserem Verbande angehört hat und der Wechsel in eine andere Organisation durch Berufswechsel bedingt war, kann der Hauptvorstand, wenn eine ununterbrochene Organisationszugehörigkeit vorliegt, Ausnahmen zubilligen.

Bestattungsbeihilfe.

§ 33.

1. Im Sterbefall eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten (Frau oder Mann eines Mitgliedes) wird dem sich legitimierenden Haushaltungsmitglied, soweit es in häuslicher Gemeinschaft mit dem

oder der Verstorbenen gelebt und ein dauerndes Fürsorgeverhältnis bestanden hat, eine Beihilfe zu den Bestattungskosten gewährt.

Dieselbe beträgt nach einer Mitgliedsdauer und nach der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge:

für Mitglieder:

	Lehrlingskl. Mk.	I. Kl. Mk.	II. Kl. Mk.	III. Kl. Mk.	IV. Kl. Mk.	V. Kl. Mk.	VI. Kl. Mk.	VII. Kl. Mk.	VIII. Kl. Mk.	IX. Kl. Mk.	X. Kl. Mk.
nach 65 Wochen .	12,—	15,—	20,—	22,—	24,—	26,—	28,	30,—	32,—	34,—	36,—
nach 156 Wochen .		20,—	28,—	32,—	36,—	40,—	44,—	48,—	52,—	56,—	60,—
nach 260 Wochen .		25,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—	66,—	72,—	78,—	84,—

Bei weniger als 156 Wochen Mitgliedsdauer wird nur für das Mitglied selbst, nicht auch für dessen Angehörige die Bestattungsbeihilfe bezahlt.

2. Im Falle des Todes der Frau eines Mitgliedes oder des Mannes eines weiblichen Mitgliedes werden bei einer Mitgliedsdauer von 156 Wochen und darüber die Hälfte und beim Tode eines Kindes unter 16 Jahren ein Drittel der in Betracht kommenden Sätze gewährt.

3. Sind beide Ehegatten Mitglieder des Verbandes, so wird an den überlebenden Ehegatten nur einmal Bestattungsbeihilfe gezahlt, und zwar den sich ergebenden höheren Satz.

4. Invalide Mitglieder können beim Tode der Ehehälfte nur die Hälfte der ihnen zustehenden Bestattungsbeihilfe erhalten. Die restliche Hälfte wird nach Ableben des Mitgliedes an die (nach Ziffer 1) berechtigten Hinterbliebenen ausgezahlt.

5. Der Antrag auf Bestattungsbeihilfe ist innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Todesfall bei der zuständigen Ortsverwaltung zu erheben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlischt das Anrecht auf die Bestattungsbeihilfe. Mit dem Antrage sind die Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch einzusenden.

Unterstützung in besonderen Notfällen.

§ 34.

1. Diese Unterstützung kann nur dann gewährt werden, wenn ein Mitglied mindestens 65 Wochen dem Verbande angehört und für diese Zeit Beiträge entrichtet hat.

2. Anträge auf Unterstützung sind zunächst an die Ortsverwaltung zu stellen. Diese hat den Fall eingehend zu prüfen. Erklärt sich die Mehrheit der Ortsverwaltung für eine Unter-

stützung, so ist an den Hauptvorstand ein diesbezüglicher Antrag zu stellen unter genauer Darlegung des Falles und Einsendung des Mitgliedsbuchs.

3. Aus Verbandsmitteln darf nur dann eine Unterstützung ausgezahlt werden, wenn der Hauptvorstand seine Genehmigung dazu erteilt hat.

Rechtsschutz.

§ 35.

1. Der Hauptvorstand kann allen Mitgliedern, welche in gewerbliche und die aus den Arbeiterschutz- und Militärversorgungsgesetzen anläßlich des Krieges 1914—1918 hervorgehenden Streitfälle geraten, und wenn der jeweilige Streitfall während der Dauer der Mitgliedschaft erfolgt ist, unentgeltlichen Rechtsschutz gewähren, wenn die Mehrheit der Ortsverwaltung, an die zunächst der Antrag zu stellen ist, sich für die Gewährung desselben ausspricht.

Für bereits eingeleitete Klagen werden die eventuellen Gerichtskosten nicht zurückerstattet.

2. Rechtsmittel für die II. Instanz (Berufung) dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Hauptvorstand hierzu seine Genehmigung gegeben hat. Der Rechtsschutz erstreckt sich immer nur auf eine Instanz und muß für eine höhere Instanz erneut beantragt werden. Er erlischt, wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt.

3. Mit der Gewährung des Rechtsschutzes übernimmt der Verband nur die Verpflichtung, die Gerichtskosten und die Kosten des vom Verband bestimmten Anwalts auszulegen. Der Verband behält sich vor, diese ausgelegten Kosten von dem Mitglied zurückerstattet zu verlangen.

Wahlreglement.

1. Der Verbandstag wird durch Delegierte gebildet, welche von den Mitgliedern aus deren Mitte zu wählen sind.

2. Die Mitgliederzahl wird errechnet auf Grund der geleisteten Beiträge der letzten vier Vierteljahrsabrechnungen, welche der Ausschreibung des Verbandstages vorausgehen mit der Maßgabe, daß auf ein Mitglied 52 Beiträge entfallen.

3. Auf je 550 errechnete Mitglieder entfällt ein Delegierter. Bei 413 Reststimmen (¾ von 550) in einer Verwaltungsstelle kann ein weiterer Delegierter gewählt werden.

4. Unter möglichster Berücksichtigung der Gaueinteilung werden die Orte, für die weniger als 550 Mitglieder errechnet wurden, zu Wahlkreisen zusammengelegt. Diese so zu einem Wahlkreise zusammengelegten Verwaltungsstellen haben, innerhalb des vom Hauptvorstande bekanntgemachten Termins, Kandidaten aufzustellen. Die Aufstellung der Kandidaten kann nur in Mitgliederversammlungen erfolgen. Jede Verwaltungsstelle hat das Recht, Kandidaten aufzustellen.

Ein Mitglied kann nur in einem Wahlkreise kandidieren.

5. Die Namen der in den aus mehreren Verwaltungsstellen zusammengelegten Wahlkreisen aufgestellten Kandidaten werden im Verbandsorgan veröffentlicht.

6. Der Hauptvorstand bestimmt die Termine für die Haupt- und Stichwahlen.

7. Die Wahlen zum Verbandstag sind Urabstimmungen im Sinne des § 17 des Statuts. Demzufolge sind wählbar und wahlberechtigt nur solche Mitglieder, die mindestens 13 Vollbeiträge bezahlt haben. Wer mit seinen Beiträgen länger als fünf Wochen im Rückstand ist, darf nicht wählen, noch ist er wählbar.

Die Wahl der Delegierten erfolgt:

a) in Wahlversammlungen, die als solche bei der Einberufung bekannt zu machen sind, oder
b) in den von der Ortsverwaltung bestimmten Wahllokalen an einem bestimmten Tage innerhalb näher zu bestimmenden Stunden.
c) Betriebe gelten nicht als Wahllokale im Sinne dieses Wahlreglements und dürfen dort Wahlen nicht vorgenommen werden.

8. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch Stimmzettel, welche den Stempel der Verwaltungsstelle tragen müssen. Stimmzettel ohne Stempel sind ungültig.

9. In den Wahlversammlungen der Verwaltungsstellen sowie für die von der Ortsverwaltung bestimmten Wahllokale sind Wahlleitungen zu bestimmen. Diese bestehen zumindest aus drei Personen, von denen zwei dauernd den Wahlakt zu überwachen haben.

10. Der Wähler legitimiert sich durch seine Mitgliedskarte oder Mitgliedsbuch. Zur Kontrolle der Wahl ist eine Liste der wählenden Mitglieder zu führen, in der die Namen und die Mitgliedsnummern einzutragen sind.

Nachdem die Wahlleitung die Legitimation des Mitgliedes und die Berechtigung zur Wahl geprüft hat und die Eintragung in die Wählerliste erfolgt ist, übergibt das wählende Mitglied den Stimmzettel dem Wahlleiter, der diesen in die Wahlurne legt.

In das Mitgliedsbuch ist ein deutlicher Vermerk einzutragen, daß das Mitglied an der Wahl teilgenommen hat.

11. Nach Schluß der Wahl hat die Wahlleitung das Wahlresultat festzustellen und in das Wahlprotokoll einzutragen.

12. Das Wahlprotokoll ist sofort, spätestens aber bis zum dritten Tage nach der Wahl an den Hauptvorstand einzusenden. Die Wahlliste und die abgegebenen Stimmzettel sind gleichfalls beizufügen.

13. Als Delegierter ist gewählt, wer eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen im Wahlkreise erhalten hat. Ist in einem Wahlkreis nur ein Kandidat aufgestellt, so gilt dieser als gewählt.

14. Ergibt sich für keinen der Kandidaten eine absolute Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Die Stichwahlen werden in derselben Weise vom Hauptvorstand angeordnet, wie die Hauptwahlen. Es sind doppelt soviel Kandidaten zur Stichwahl zuzulassen, wie Delegierte zu wählen sind.

15. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Dieses gilt auch gegebenenfalls für die Zulassung zur Stichwahl. In den zusammengesetzten Wahlkreisen bestimmt der Hauptvorstand die Verwaltungsstelle, welche das Los zieht.

16. Mitglieder, welche an einem Orte wohnen, an dem keine Verwaltungsstelle besteht, können ihre Stimmzettel der Verwaltungsstelle übermitteln, der sie angeschlossen sind.

Artikel 159 der Reichsverfassung.

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Artikel 165 der Reichsverfassung.

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialistische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln ist ausschließlich Sache des Reiches.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Inhaltsverzeichnis

Seite

a) **Statut:**
Name, Sitz und Umfang des Verbandes § 1 3
Zweck des Verbandes § 2 3
Erwerbung und Verlust der Mitgliedschaft §§ 3, 4, 5 4
Beitrag, Beitragsentbindung und Erwerbslosenmarken §§ 6, 7 7
Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder § 8 . . 10

Organisation:
Die Verbandsleitung § 9 10
Der (geschäftsführende) Hauptvorstand § 10 11
Der erweiterte Vorstand § 11 12
Prüfungskommission § 12 13
Verwaltungsstellen und Ortsverwaltungen § 13 . . . 14
Die Gauverwaltungen § 14 16
Verbandstag §§ 15, 16 17
Urabstimmung § 17 18
Verbandsorgan (Presse) § 18 18
Schlußbestimmungen §§ 19, 20, 21 19

b) **Bestimmungen über Lohnbewegungen und Arbeitsniederlegungen:**
Angriffsbewegungen § 22 20
Abwehrbewegungen § 23 21
Allgemeine Bestimmungen über Angriffs- und Abwehrbewegungen § 24 22
Streikunterstützung § 25 24
Gemaßregeltenunterstützung § 26 25

c) **Bestimmungen für die Gewährung von Unterstützungen und Rechtsschutz:**
Allgemeine Bestimmungen § 27 26
Erwerbslosenunterstützung § 28 27
Kurzarbeiterunterstützung § 28 28
Besondere Bestimmungen für Reisende § 29 28
Arbeitslose § 30 29
Kranke § 31 30
Invalidenunterstützung § 32 31
Bestattungsbeihilfe § 33 34
Unterstützung in besonderen Notfällen § 34 35
Rechtsschutz § 35 36
Wahlreglement 36
Artikel 159 und 165 der Reichsverfassung 38

Vorwärts Buchdruckerei, Berlin